

In dieser Ausgabe

Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung **1**

Unternehmensgründung „niemals ohne“ **2**

USP: Elektronische Rechnung an den Bund, Meldung an das DVR **2**

Pendlerverordnung - Neuerungen im Überblick **3**

Lieferungen aus Deutschland - „Gelangensbestätigung“ **3**

Verwaltungsgerichte - altes Verfahren im neuen Kleid? **3**

Neues kurz notiert **4**

Grenzwert und Freibeträge 2014 **4**

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung

Durch die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung - UStBBKV - wurde mit 01.01.2014 unionsrechtskonform das Reverse-Charge-System (siehe Infobox) in bestimmten betrugsanfälligen Bereichen eingeführt. Diese Bereiche umfassen gemäß § 2 UStBBKV:

- Lieferungen von Videospielkonsolen, Laptops und Tablet-Computern sofern das in der Rechnung angeführte Entgelt mindestens 5.000 € beträgt (die Aufspaltung von Rechnungsbeträgen, die sich auf einen einheitlichen Liefervorgang beziehen, ist hierbei unzulässig),
- Lieferungen von Gas und Elektrizität, an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit darin besteht, diese weiterzuliefern,
- Übertragungen von Gas und Elektrizitätszertifikaten,
- Lieferungen von Metallen, sofern diese nicht unter die Schrott-Umsatzsteuerverordnung fallen oder die Differenzbesteuerung nach § 24 UStG 1994 angewendet wird und
- steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold.

Mit der Umsetzung der UStBBKV sollen Umsatzsteuerausfälle bzw. Vorsteuerbetrugszenarien (Karussellbetrug) vermieden werden. Bisher war es für Leistungsempfänger möglich, den Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen, auch wenn die entsprechende Umsatzsteuer von den liefernden Unternehmern im Falle eines Betrugs nicht abgeführt wurde.

In der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. der Umsatzsteuerjahreserklärung ist die übergangene Steuerschuld in Kennzahl 032, die korrespondierende Vorsteuer in Kennzahl 089 einzutragen.

(Marina Polly)

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient!

nach einer kurzen Pause bringen wir Ihnen wieder eine neue Ausgabe von STEUERfrei.

Für die aktuelle Praxis bringen wir interessante Informationen, für Hintergrund-Interessierte Beleuchtungen von feinen Details.

Die Änderungen durch das aktuelle Abgabenänderungsgesetz, wie zuletzt medial vielfältig berichtet, lesen Sie vorerst nur zum Teil, da der Großteil dieser Änderungen (Stichworte: Tabaksteuer, Alkoholsteuer, Sektsteuer, etc.) außer im persönlichem Konsumverhalten kaum Gestaltungsspielraum bieten.

Dennoch wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre

Ihre Mag. Marina Polly



Reverse-Charge-System

Die Umsatzsteuer schuldet grundsätzlich der Unternehmer, der die Warenlieferung oder Dienstleistung erbringt. Er hat sie an das Finanzamt abzuführen.

Im Rahmen des Reverse-Charge-Systems (Übergang der Steuerschuld) jedoch schuldet nicht der leistungserbringende Unternehmer die Umsatzsteuer, sondern der Leistungsempfänger.

In diesen Fällen gibt der leistende Unternehmer dem Empfänger lediglich eine Rechnung über den Nettobetrag. Der Leistungsempfänger schuldet dann die darauf anfallende Umsatzsteuer, die – falls eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht – als Vorsteuer abgezogen werden kann.

IMPRESSUM:

Herausgeberin und Medieninhaberin:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhänderin
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation



Unternehmensgründung „niemals ohne“

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler (KWT) betreibt seit September 2013 eine neue Homepage namens „niemals ohne“ (<http://www.niemals-ohne.at/>). Diese Gründerinitiative soll Personen ansprechen, die sich selbständig machen und ein Unternehmen gründen wollen.

Ziel dieser Kampagne ist es, auf das umfangreiche und wichtige Leistungsangebot der Steuerberater als Gründungsberater aufmerksam zu machen. Auf der Webseite finden sich zahlreiche Informationen zur Unternehmensgründung und es werden diverse Vorlagen zum Download angeboten.

Besonderen Anreiz zur Nutzung der Plattform soll ein Gutschein über 200 € bieten, der von den ersten 300 Gründern für den ersten Jahresabschluss eingelöst werden kann.

(Lilian Levai)



Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)

Mit 01.08.2013 trat aufgrund einer Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz eine Erweiterung der verpflichtenden Entgeltangabe bei Stellenausschreibungen in Kraft. Seither muss auch für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse, für die weder ein Kollektivvertrag noch ein Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung anwendbar sind, ein Mindestentgelt angegeben werden. Es besteht also die Verpflichtung, jenes Entgelt anzugeben, das für die Entgeltverhandlungen als Mindestgrundlage dienen soll.

Lediglich Geschäftsführer und Vorstände von Kapitalgesellschaften sowie leitende Angestellte von Unternehmen mit anderen Rechtsformen sind von dieser Bestimmung ausgenommen, sofern diese maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensführung haben.

(Lilian Levai)

Neu im USP: Elektronische Rechnung an den Bund, Meldung an das DVR

Ab 1. Jänner sind Rechnungen über Waren und Dienstleistungen an Bundesdienststellen (siehe www.bbg.gv.at) ausschließlich elektronisch über das Unternehmensserviceportal („USP“) zu übermitteln. Hierfür bedarf es einer einmaligen Registrierung unter www.usp.gv.at mit den Zugangsdaten zu FinanzOnline, mittels Handysignatur oder mit der Bürgerkarte. Stehen ihnen als Unternehmer diese Möglichkeiten für die Registrierung nicht zur Verfügung, können sie sich direkt beim zuständigen Finanzamt für das USP erstmalig anmelden. Nach der Anmeldung am USP können die Rechnungen im Portal als XML-Datei (entsprechende Plug-Ins stehen zur Verfügung) hochgeladen oder direkt im Webformular eingegeben werden. Dabei ist es auch möglich Beilagen bis zu 15 MB anzuhängen.

Die Registrierung auf USP ist auch für die Meldung an das Datenverarbeitungsregister (DVR) nötig, da diese seit 1. September 2012 nur noch elektronisch möglich ist. Davon

betroffen sind praktisch alle Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten. Unter personenbezogene Daten fallen nicht nur der Name, das Geburtsdatum, die Adresse oder die Sozialversicherungsnummer, sondern auch Videoaufzeichnungen, Fotos und Stimmnahmen sowie biometrische Daten wie etwa Fingerabdrücke. Mit der Erstmeldung erfolgt die Zuteilung einer siebenstelligen Datenverarbeitungsregisternummer (DVR-Nr.), die in allen Schreiben des Geschäftsverkehrs anzuführen ist. Unter Nachweis der Identität hat jede Person mittels schriftlichen Antrags beim Unternehmen das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch an wen sie übermittelt werden, sowie das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten. Diese Auskunft hat vom Unternehmer innerhalb von acht Wochen zu erfolgen.

(Renate Schneider)

Weiters bietet das USP folgende Services an:

- FinanzOnline: die direkte Verbindung jedes Unternehmers zum zuständigen Finanzamt;
- Elektronischer Datenaustausch mit der Sozialversicherung (ELDA): dieses Service ermöglicht Dienstgebern, Meldungen online zu erfassen und zu versenden;
- WEB-BE-Kundenportal der Sozialversicherung (WEBEKU): gewährt Kunden die Einsicht auf die Beitragskonten bei allen Gebietskrankenkassen;
- SVA-Onlineservice für Versicherte: damit können SVA-Versicherte auf Beitragsvorschreibungen zugreifen;
- Portalanwendungen der Bauarbeiter-Urlaubs- & Abfertigungskasse (eBUAK): zur elektronischen Abwicklung von Schlechtwettereingaben, Urlaubsentgelteinreichungen, Zuschlagsmeldungen und zum Abrufen von Kontoinformationen;
- Elektronisches Datenmanagement des Lebensministeriums (EDM): ermöglicht Unternehmen Melde- und Berichtspflichten sowie ausgewählte Verwaltungsverfahren im Umweltbereich abzuwickeln;
- Transparenzportal: zur Abfrage über die eigenen erhaltenen Leistungen/Förderungen;
- Zentrales Waffenregister (ZWR)
- Kontrollsystem Automatenglücksspiel
- weitere E-Government-Anwendungen kommen laufend hinzu



Pendlerverordnung – die Neuerungen im Überblick

Bisher hat die gesetzliche Grundlage für die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Interpretationsspielräume offen gelassen. Mit der Pendlerverordnung wurde zur Ermittlung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros ein Pendlerrechner eingeführt. Der Pendlerrechner ist ab der Veranlagung 2014 zu verwenden und auf der Homepage des BMF unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>.

Arbeitnehmer, die bereits eine Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales (Formular L34) abgegeben haben, sind verpflichtet, ihrem Arbeitgeber bis spätestens 30. Juni 2014 einen Ausdruck über die ermittelten Ergebnisse des Pendlerrechners vorzulegen. Sollte sich ergeben, dass die Ergebnisse des Pendlerrechners unrichtig sind, ist es nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung möglich nachzuweisen, dass ein anderes Ergebnis heranzuziehen ist.

Mit Hilfe des Pendlerrechners kann auch festgestellt werden, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar oder unzumutbar ist. Bis 60 Minuten Zeitdauer ist immer von der Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels auszugehen. Unzumutbarkeit liegt dagegen jedenfalls bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer mit dem Mas-

senbeförderungsmittel vor. Übersteigt die Zeitdauer 60 Minuten nicht aber 120 Minuten, ist die entfernungsabhängige Höchstdauer für die Beurteilung relevant. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der Entfernung, jedoch maximal 120 Minuten. Angefangene Kilometer sind dabei auf volle Kilometer aufzurunden. Wird die entfernungsabhängige Höchstdauer überschritten, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar.

Bsp.: Ein Mitarbeiter benötigt in der Früh 70 min. und am Abend 85 min., um mit dem Auto von der Wohnung zum Bahnhof und dann mit dem Zug und der U-Bahn zur Arbeitsstätte zu gelangen. Laut Pendlerrechner beträgt die Entfernung 50 km. Damit ergibt sich eine entfernungsabhängige Höchstdauer von 110 Minuten (60 min. + 50 min.) Da die benötigte, längere Zeitdauer (= 85 min.) kürzer als die entfernungsabhängige Höchstdauer ist, steht nur das kleine Pendlerpauschale zu.

Nähere Informationen finden Sie auch unter folgendem Link: <https://www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme/fragen-pendlerrechner.html>.

(Renate Schneider)

Neue Nachweispflicht für Lieferungen aus Deutschland – die „Gelangensbestätigung“

In letzter Zeit werden österreichische Erwerber sehr häufig gebeten, den Erhalt einer Warensendung aus Deutschland zu bestätigen. Der Grund dafür ist eine geänderte, deutsche Rechtslage ab 1.1.2014. Nur wenn die strengen formalen Erfordernisse für die Bestätigung erfüllt sind, liegt für das deutsche Unternehmen eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung vor. Die Gelangensbestätigung muss folgende Angaben beinhalten:

- Name und Anschrift des Abnehmers;
- Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer, wenn der Liefergegenstand ein Fahrzeug ist;
- Angabe von Ort und Monat (nicht Tag) des Endes der Beförderung oder Versendung, d.h. des Erhalts des Gegenstands;
- Ausstellungsdatum der Bestätigung;
- Unterschrift des Abnehmers.

Die deutsche Gelangensbestätigung kann auch elektronisch übermittelt werden, wobei in diesem Fall eine schriftliche Unterzeichnung nicht notwendig ist. Ebenso zulässig ist, sofern regelmäßig Lieferungen an den gleichen Abnehmer erfolgen, die Ausstellung der Gelangensbestätigung als Sammelbestätigung, die die Umsätze maximal eines Quartals beinhaltet.

Erforderlich ist die Gelangensbestätigung im Falle des Eigentransportes durch den Lieferer bzw. der Selbstabholung

durch den Abnehmer. Sofern der Transport der Ware durch von Lieferer oder Abnehmer beauftragte Dritte (z.B. Spediteure) erfolgt, sind neben der Gelangensbestätigung alternative Nachweise anerkannt. Dazu zählen Versendungsbelege wie z.B. der CMR-Frachtbrief (unterschrieben vom Versender als Auftraggeber des Spediteurs und dem Warenempfänger), die Spediteursbescheinigung und ein Tracking and Tracing Protokoll bei der Inanspruchnahme von Kurierdiensten.

(Renate Schneider)



Altes Verfahren im neuen Kleid?

Ab 2014 haben wir neue Gerichte, neun Verwaltungsgerichte der Länder und zwei Verwaltungsgerichte des Bundes. Das Bundesfinanzgericht ist eines davon.

Kannte man bisher im Finanzverfahren die Instanzen: Finanzamt – Unabhängiger Finanzsenat – Verwaltungsgerichtshof, so hat sich daran geändert, dass die 2. Instanz nun das Bundesfinanzgericht mit Sitz in Wien ist, jedoch mit mehreren Außenstellen: Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg.

Auch die Terminologie hat sich verändert: Was früher die Berufung war, ist nun die Beschwerde, die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof heißt nun Revision.

Im Verfahren wird die zweite Berufungsvorentscheidung abgeschafft, also die Möglichkeit des Finanzamtes noch eine weitere Änderung seiner Feststellungen zu treffen, bevor es in den Instanzenzug geht. Weiters kann der VwGH nun auch inhaltliche und nicht nur verfahrenstechnische Entscheidungen treffen.

(Marina Polly)



Neues Formular für die UVA

Ab 2014 gibt es in den Umsatzsteuervoranmeldungen eine Erleichterung: ab sofort ist die Angabe der Vorsteuern aus KFZ sowie der Vorsteuern aus Gebäuden nicht mehr erforderlich.

Umsatzsteuerpflicht für Arbeitsmediziner

Nach den einheitlichen EU-Richtlinien sind nur Heilbehandlungen umsatzsteuerbefreit. Die Tätigkeiten der Arbeitsmediziner sind jedoch umsatzsteuerpflichtig (mit 20% MWSt), außer es handelt sich um individuelle Beratungen, Untersuchungen oder Impfungen. Die Betriebsärzte können also sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Tätigkeiten ausführen. Aus Vereinfachungsgründen legt das Finanzministerium fest, das man pauschal mit 10% steuerfreien (also heilbehandelnden) Tätigkeiten rechnen kann. Ab 2014 ist der Rest des Honorars mit Umsatzsteuer zu verrechnen.

Zuschüsse zur Kinderbetreuung

Der Arbeitgeber kann direkte Zahlungen für Kinderbetreuung leisten, die für den Arbeitnehmer steuerfrei sind. Diese Beiträge sind direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung oder – person zu bezahlen. Ab 2014 wurde der Maximalbetrag je Kind (bis zum Alter von 10 Jahren) von 500 € jährlich auf 1.000 € jährlich angehoben.

Lettland führt den Euro ein

Seit 1.1.2014 gibt es ein 18. Land mit Eurowährung. Der Umrechnungskurs beträgt 0,702804 Lats (abk. LVL) für 1 Euro. Für Sammler gibt natürlich auch einen lettischen Münzensatz!

(Marina Polly)

Die neuen Werte 2014 – langfristig betrachtet

Jedes neue Jahr bringt auch neue Grenzwerte und Freibeträge. So auch 2014.

Im Bereich Sozialversicherung sind es die jährlichen Erhöhungen.

Die sind gesetzlich fixiert und sollen in Anpassung an das Wirtschaftswachstum harmonisiert erhöht werden. Dabei ergeben sich jedoch teils mathematisch, teils politisch erklärbare Verwerfungen, wenn man sich zum Vergleich das Jahr 2004 ansieht.

	2014	vor 10 Jahren	Veränderung
Geringfügigkeitsgrenze (für Arbeitnehmer)	395,31 € monatlich	316,19 €	+ 25,02%
Höchstbemessungsgrundlage (für Arbeitnehmer)	4.530,00 € monatlich	3.450,00 €	+ 31,30%
Versicherungsgrenzen (für neue Selbständige) <u>ohne</u> weitere Erwerbstätigkeit	6.453,36 € jährlich	6.453,36 €	0%
<u>mit</u> weiterer Erwerbstätigkeit	4.743,72 € jährlich	3.794,28 €	+ 25,02%
Höchstbeitragsgrundlage (für neue Selbständige und Gewerbetreibende)	63.420,00 € jährlich	48.300,00 €	+ 31,30%
Mindestbeitragsgrundlagen (für Gewerbetreibende und Freie Berufe) in den ersten drei Jahren	6.453,36 € jährlich	6.453,36 €	0%
PENSIONSVERSICHERUNG ab dem vierten Jahr	8.255,76 € jährlich	13.157,04 €	- 37,25%
KRANKENVERSICHERUNG ab dem vierten Jahr	8.459,88 € jährlich	6.766,80 €	+ 25,02%

Andere Werte, die per Verordnung oder per Gesetz festgesetzt worden sind:

- **Die Auflösungsabgabe**

Für 2014 beträgt die Auflösungsabgabe 115 Euro je freigesetzten Dienstnehmer (2013 erstmals eingeführt mit 113 Euro, Erhöhung 1,78%)

- **Das Serviceentgelt (vorm. Krankenscheingebühr)**

Für 2014 beträgt das Serviceentgelt 10,55 Euro jährlich (2007 erstmal eingeführt mit 10 Euro, Erhöhung seit damals 5,5%)

- **Die Bausparprämie**

Für 2014 beträgt die Bausparprämie 1,5% (zuletzt 2103 ebenfalls 1,5%, was eine Halbierung der Prämie 2012 bedeutete; 2004 betrug die Prämie und damit staatliche Förderung 3,5%, Senkung seit damals 57,14%)

Alles, was sich nicht geändert hat finden Sie unter Service/Eckdaten 2014. (www.pollysteuerfrei.at/service.html)

(Marina Polly)

